



Stadt
Landshut

BEGRÜNDUNG

Deckblatt Nr. 1 ZUM BEBAUUNGSPLAN Nr. 02 – 34 „Zwischen Klötzlmüllerstraße und Klötzlmühlbach“

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN
(Verfahren nach § 13 a – Bebauungsplan der Innenentwicklung)

1. ALLGEMEINES

Für den südlich des Klötzlmühlbaches gelegenen Teil des ehemaligen Betriebsgeländes eines Herstellers von Molkereiprodukten wurde in den Jahren 2011 bis 2014 der Bebauungsplan Nr. 02-34 „Zwischen Klötzlmüllerstraße und Klötzlmühlbach“ aufgestellt. Dieser trat am 20.01.2014 in Kraft.

Grund für die damalige Bauleitplanung war die Einstellung der Produktion. Das betriebs-eigene Verwaltungsgebäude sollte auf dem Gelände verbleiben und die restlichen Flächen einer Wohnbebauung zugeführt werden. Seither wurden die ehemaligen Produktionsgebäude abgebrochen und auf dem Gelände eine großangelegte Altlastensanierung betrieben. Die ursprünglich anvisierten Sanierungsziele konnten bisher erst im Boden erreicht werden; die PCB-Belastung des Grundwassers zeigt immer noch marginale Zielwertüberschreitungen

Zwischenzeitlich konnte innerhalb des Stadtgebietes von Landshut ein neuer Standort für die Verwaltung des Unternehmens gefunden werden, so dass nunmehr das gesamte Areal für Wohnzwecke genutzt werden kann. Seit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 02-34 veränderten sich zudem der Bedarf und die Nachfrage an Wohnraum. Wegen der relativ hohen Grundstückspreise und ständig steigender Baukosten stagniert die Nachfrage an Einfamilienhäusern, während der Bedarf an Eigentums- und Mietwohnungen sehr stark gestiegen ist. Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02-34 soll nun den oben stehenden Entwicklungen Rechnung tragen.

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

2.1 Flächennutzungsplan

In Folge der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 02-34 wurde die Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Landshut angepasst. Derzeit sind die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des zu ändernden Bebauungsplanes als Wohnbauflächen und Mischgebietsflächen ausgewiesen.

Für den Klötzlmühlbach und seine Uferzone am nördlichen Rand des Geltungsbereiches ist ein geplanter Landschaftsbestandteil dargestellt. Daran südlich angrenzend weist der Flächennutzungsplan Flächen aus, deren Böden Restbelastungen umweltgefährdender Stoffe enthalten. Es handelt sich hierbei um eine nachrichtliche Übernahme des Amtes für öffentliche Ordnung und Umwelt – FB technischer Umweltschutz. Diese Flächen wurden zwischen ab 2014 umfassend saniert.

Am nördlichen Rand ist ein Spielplatz dargestellt.

Das Deckblatt Nr. 1 wird nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan ist dann der Berichtigung anzupassen. Die geordnete städtebauliche Entwicklung ist nicht beeinträchtigt.

2.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan für die Stadt Landshut stellt für das Planungsgebiet Siedlungsflächen und - ebenfalls als nachrichtliche Übernahme - Flächen, die erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, dar. Für den Bereich des Klötzlmühlbachs sind ein geplanter Landschaftsbestandteil, das Biotop Nr. LA-0001 sowie am östlichen Rand ein Spielplatz dargestellt.

2.3 Bebauungspläne

Für die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches wurde bereits zwischen 2011 und 2014 der Bebauungsplan Nr. 02-34 aufgestellt, der am 20.01.2014 in Kraft trat. Dieser Bebauungsplan soll nunmehr geändert werden. Er enthielt im Wesentlichen die folgenden Festsetzungen: nördlich der Klötzlmüllerstraße gewährleisteten die Festsetzungen den Bestand des damals noch benötigten dreigeschossigen Verwaltungsgebäudes (max. Geschoßfläche 2.075 m²) mit dem zugehörigen Betriebsparkplatz in einem Mischgebiet nach § 6 BauNVO. Im Westen des geplanten Mischgebietes wurde ein drei- bis 4 stöckiges Mehrfamilienhaus (max. Geschoßfläche 1.785 m²) mit angegliederter Tiefgarage vorgesehen.

Nördlich an das Mischgebiet angrenzend war vom Kreuzeckweg im Osten kommend, etwa in südwestlicher Richtung verlaufend, eine neue innere Verbindungsstraße geplant. Diese sollte als verkehrsberuhigter Bereich ausgebildet werden. Über die neue Straße wurden die nördlich davon angeordneten Wohnquartiere, festgesetzt als Allgemeine Wohngebiete, über gewidmete Eigentümerwege erschlossen. Die geplante Wohnbebauung umfasste 18 Reihenhäuser, 1 Doppelhaus und 4 freistehende Einfamilienhäuser. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sahen insgesamt 5.000 m² Geschoßfläche in max. dreigeschossiger Bauweise vor.

Insgesamt waren 8.930 m² Geschoßfläche auf einer Grundfläche von 4.280 m² geplant. Bei einem Nettobauland von ca. 14.350 m² ergab sich die GFZ zu 0,62 und die GRZ 1 zu 0,30. Unter Hinzunahme der geplanten Garagen- und privaten Verkehrsflächen ergab sich die GRZ 2 zu 0,60.

Von Seiten der Grünordnung wurden entlang des Klötzlmühlbachs Festsetzungen zur naturnahen Gestaltung und Bepflanzung des Südufers und eines durchgehenden öffentlichen Fuß- und Radwegs getroffen. Weitere wichtige Aspekte der Grünordnung waren die Durchgrünung des Quartiers mit Baumreihen entlang der Fahrerschließungen und Festlegungen zur Durchgrünung der privaten Flächen. Am Nordostrand des Geltungsbereichs war zudem ein öffentlicher Spielplatz geplant.

Nördlich grenzt an den Geltungsbereich dieses Planes der Bebauungsplan Nr. 02-32 „Zwischen Brauneckweg und Klötzlmühlbach“. Er war Ergebnis eines städtebaulichen Wettbewerbs und umfasst im Wesentlichen den ehemals nördlichen Teil des Betriebsgeländes und kleinere private Flächen.

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wurden 6 Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 78 Wohnungen errichtet. Hinzu kamen 12 Reihenhäuser und 8 Stadthäuser. Für die Mehrfamilienhäuser war eine drei- bis viergeschossige, bei den Reihenhäusern eine zwei- bis dreigeschossige Bauweise festgesetzt. Die ursprünglich vorgesehenen freistehenden Einfamilienhäuser mit zwei Vollgeschossen wurden nicht gebaut. Die benötigten Stellplätze wurden bei den Mehrfamilienhäusern in Tiefgaragen und bei den Reihen- und Stadthäusern in Garagen und offenen Stellplätzen untergebracht.

Insgesamt lässt der Bebauungsplan Nr. 02-32 die Errichtung von ca. 12.336 m² Geschossfläche zu. Bei einem zur Verfügung stehenden Nettobauland von ca. 15.198 m² entspricht dies einer GFZ von 0,81. Die benötigte Grundfläche für die Gebäude und Garagen beträgt ca. 5.952 m², was zu einer GRZ 1 von 0,39 führt. Rechnet man die privaten Verkehrsflächen mit ca. 1.547 m² hinzu, ergibt sich die GRZ 2 zu 0,49.

Am Kreuzeckweg trifft der Bebauungsplan Nr. 02-32 für einen kleinen Teilbereich im Nordosten des ursprünglichen Bebauungsplanes 02-34 neue Festsetzungen.

Angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02-34 waren zwei Trafostationen im Bestand dargestellt. Zwischen der Einmündung des Rad- und Pflweges in den Kreuzeckweg und diesen Trafostationen sah der Bebauungsplan Nr. 02-34 einen öffentlichen Spielplatz vor. Mit dem Bebauungsplan Nr. 02-32 wurde der Geltungsbereich um ca. 40 m nach Nordosten erweitert. Die beiden Trafostationen wurden zum Abbruch vorgesehen und durch eine Kompaktstation im Anschluss an die Einmündung des Rad- und Pflweges ersetzt. Die Fläche für den öffentlichen Spielplatz wurde entsprechend angepasst.

Weiter grenzen keine rechtskräftigen oder im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungspläne an.

2.4 Anwendung des § 13a BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung (beschleunigtes Verfahren)

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Im rechtskräftigen Bebauungsplan aus dem Jahre 2014 war der Bau von 18 Reihenhäusern, 1 Doppelhaus, 4 freistehenden Einfamilienhäusern und - angrenzend an die Klötzlmüllerstraße - ein Mischgebiet mit 1 Verwaltungsgebäude, dem zugehörigen Betriebsparkplatz und ein Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage vorgesehen. Das Verwaltungsgebäude und der zugehörige Betriebsparkplatz werden nicht mehr benötigt, da das bestehende Gebäude nutzende Unternehmen zwischenzeitlich im Stadtgebiet Landshuts einen anderen Betriebsstandort bezogen hat.

Die Nachfrage auf dem Immobilienmarkt in Landshut hat sich seit der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans 02-34 in den Jahren 2013-2014 geändert. Gegenüber den vormals nachgefragten Einfamilienhäusern, in Form von Reihenhäusern, Doppelhaushälften und freistehenden Einfamilienhäusern werden nunmehr überwiegend Eigentumswohnungen im Stadtgebiet benötigt. Mit dem Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan 02-34 soll dieser Entwicklung Rechnung getragen werden. Der übergeordnete Planungsgedanke der „Umwidmung“ des ehemaligen Industriestandortes eines Molkereiprodukt-Herstellers in ein zusammenhängendes, größeres Wohnquartier bleibt nach wie vor erhalten.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan zur Innenentwicklung, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden kann. Die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt. Die zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen in den Bauräumen des jetzigen Geltungsbereichs des geänderten Bebauungsplanes Nr. 02-34 mit ca. 4.199 m² unterschreitet weit die relevante Maximalgröße von 20.000 m² für die Zulässigkeit von Bebauungsplänen zur Innenentwicklung. Durch das Deckblatt zum Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vor.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 abgesehen. Der § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden. Eingriffe, die aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Es sind daher keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

3. BESCHREIBUNG DES BAUGEBIETES

3.1 Lage, räumlicher Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Landshut-West zwischen der Klötzlmüllerstraße im Süden und dem Klötzlmühlbach im Norden. Östlich bildet der Kreuzeckweg die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, westlich der Abzweig der Klötzlmüllerstraße mit der zugehörigen Bebauung. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 17.545 m².

Die Grundstücke im Geltungsbereich des Deckblatts 1 befinden sich mit Ausnahme der bestehenden öffentlichen Straßen, Wege und des Bachgrundstücks im Privateigentum. Sie wurden in der Vergangenheit als Firmengelände für einen Molkereiproduktehersteller genutzt.

Das Bachgrundstück des Klötzlmühlbaches gehört der Stadt Landshut und erstreckt sich über den Geltungsbereich hinaus.

3.2 Bestandsbebauung

Die das Plangebiet umgebende bestehende Bebauung ist geprägt durch Reihen-, Doppelhäuser und freistehende Einfamilienhäuser, die überwiegend zwei Vollgeschosse aufweisen. Unmittelbar westlich des Geltungsbereichs des Deckblatts befindet sich ein Mehrfamilienhaus mit drei Vollgeschossen. Im näheren Umgriff des Geltungsbereichs des Deckblatts verfügen die Wohngebäude, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, über Satteldächer, die größtenteils ausgebaut wurden. Abgesehen von einer Gaststätte (Kreuzeckweg 10) handelt es sich, soweit erkennbar, um Wohngebäude.

Das an der Einmündung des Kreuzeckwegs in die Klötzlmüllerstraße derzeit noch vorhandene Verwaltungsgebäude des Herstellers von Molkereiprodukten stellt aufgrund seiner Nutzung einen Fremdkörper in dem ansonsten von Wohnbebauung geprägten Gebiet dar. Die zugehörigen Betriebsanlagen wurde in den letzten Jahren abgebrochen und auf dem freiwerdenden Gelände großflächig und über einen mehrere Jahre umfassenden Zeitraum eine Altlastensanierung durchgeführt.

Die Flächen nördlich des Klötzlmühlbaches wurden inzwischen auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 02-32 „Zwischen Brauneckweg und Klötzlmühlbach“ ebenfalls mit Wohngebäuden (Mehrfamilien- und Reihenhäuser) bebaut.

3.3 Naturräumliche Lagebedingungen / Topografie und Geologie

Geologisch betrachtet gehört das Gelände zum „Landshuter Isartal“ und innerhalb diesem zum

„Stadtgebiet Landshut“. Das Bodeninformationssystem Bayern gibt für das Planungsgebiet alt- bis mittelholozäne Schotter und sandigen Kies an. Daraus hat sich fast ausschließlich kalkhaltiger Gley aus Schluff bis Lehm (Flussmergel oder Alm) über tiefem Carbonatsandkies (Schotter) gebildet.

Der Klötzlmühlbach ist, wie der Name bereits aussagt, durch eine von Menschenhand geschaffene Ausleitung aus der Amper als Mühlbach entstanden. In seinem Verlauf lagen einst zahlreiche Mühlen. Im Bereich der Mühlenanlagen und in seinem Verlauf im eigentlichen Siedlungsbereich der Stadt Landshut ist der Bachlauf mehr oder weniger stark ausgebaut. Der Klötzlmühlbach ist als Biotop kartiert und stellt einen wichtigen Lebensraum im Stadtgebiet dar.

3.4 Topografie

Das Baugebiet ist weitgehend eben. Es fällt vom Bachufer im Norden zur Klötzlmüllerstraße im Süden leicht ab. Im Bereich der westlichen Geltungsbereichsgrenze beträgt der Höhenunterschied ca. 0,60 m – 0,70 m, entlang einer theoretischen Fluchtlinie vom Bach über den Kreuzeckweg zur Klötzlmüllerstraße ca. 1,05 m – 1,15 m und an der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze noch ca. 0,20 m – 0,25 m. Durch die durchgeführten umfangreichen Erdarbeiten in Zusammenhang mit der durchgeführten Bodensanierung der letzten Jahre ist vom ursprünglichen Geländeniveau jedoch nur noch ein sehr kleiner Bereich erhalten.

3.5 Vegetation

Bedingt durch die ehemalige gewerbliche Nutzung des Geländes beschränkte sich die vorhandene Vegetation auf die bachbegleitenden Baum- und Strauchbestände und auf Randeingrünungen entlang der tangierenden Straßen. Als potentiell natürliche Vegetation wird Feldulmen-Eschen-Auwald mit Grauerle im Komplex mit Giersch-Bergahorn-Eschenwald angegeben.

Der im Planungsgebiet vorhandene Gehölzbestand wurde am 24.06.2011 durch das mit der damaligen Grünordnungsplanung beauftragte Büro Wartner & Zeitzler, Landschaftsarchitekten bdla + Stadtplaner, Landshut aufgenommen und gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ bewertet (siehe Plan B500).

Zwischenzeitlich mussten im Zusammenhang mit der Altlastensanierung kleinere Grünbestände innerhalb des ehemaligen Betriebsgeländes, die in vorgenannter Bewertung durchwegs als geringwertig eingestuft wurden, beseitigt werden.

Den wertvollsten Bereich stellt das Uferbegleitgehölz am Klötzlmühlbach dar. Dieses ist auch als Biotop Nr. Landshut 0001-009 erfasst. Der südliche Uferbereich wird im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 02-34 inkl. der vorliegenden Deckblattänderung noch weiter gestärkt und aufgewertet. Dies geschieht vor allem durch die Beseitigung von Uferverbauungen und durch Ergänzung des Bewuchses.

Bei allen Maßnahmen werden die Baumschutzverordnung der Stadt Landshut und die einschlägigen Richtlinien für eine Neupflanzung und zum gesetzlichen Vogelschutz während der Brutzeit beachtet.

3.6 Fauna

Aus den gleichen Gründen findet man Fauna-Vorkommen überwiegend im Bereich des Ufersaums des Klötzlmühlbachs. Die hier vorgefundenen Arten sind in der Biotop - Beschreibung aus dem Jahr 1987 zum Klötzlmühlbach (kartiert als Biotop LA-0001-009) aufgeführt.

Im Rahmen der o.g. Biotopkartierung 1987 konnten am Klötzlmühlbach die Große Pechlibelle, die Gebänderte Prachtlibelle, die Gemeine Federlibelle, die Gemeine Keiljungfer und der Plattbauch nachgewiesen werden.

Ebenfalls angetroffen wurden Bergfink, Biber (geschützt, Anhang II und IV FFH Richtlinie)

und Ringelnatter. Bei letzteren handelt sich um gefährdete Arten der Roten Liste Deutschland.

Im Rahmen der Kartierungen zum Stadt-ABSP wurde der Klötzlmühlbach 2001 erneut kartiert. Als stadtbedeutsame Arten sind hier Neuntöter, Ringelnatter und Libellenarten benannt. Allerdings ist nicht bekannt, ob diese Arten auch im Planungsgebiet vertreten sind, da der Klötzlmühlbach weit über das Planungsgebiet hinausgeht.

In Zusammenhang mit einem Managementplan erfolgte 2015 für den Bachabschnitt westlich der Flutmulde eine erneute Artenschutzkartierung (FFH Gebiet „Klötzlmühlbach“). Dabei wurden weitere bedeutsame Arten nachgewiesen, deren Vorkommen im vorliegenden Plangebiet nicht bestätigt, jedoch grundsätzlich möglich ist.

Konkret handelt es sich um die Gemeine Flussmuschel (=Bachmuschel, *Unio crassus*, RLB 1, RLD 1, streng geschützt, vom Aussterben bedroht, Anhang II und IV FFH Richtlinie), die Große Teichmuschel (*Anodonta cygnea*, RLB 3, RLD 3), die Gemeine Maiermuschel (*Unio pictorum*, RLB 2, RLD V) und einige seltene oder gefährdete Erbsenmuschelarten (*Pisidium spec.*)

Im untersuchten Abschnitt des Klötzlmühlbachs konnte eine große Population der Gemeinen Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*, RLB 3, RLD 2) nachgewiesen werden. Bei der ebenfalls angetroffenen Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*, RLB V, RLD 3) wird angenommen, dass sie bis ins Stadtgebiet vorstoßen könnte.

In den Ufergehölzen wurden Grünspecht (*Picus viridis*, RLB V, RLD -), Eisvogel (*Alcedo atthis*, RLB V, RLD -) und Bergfink (*Fringilla montifringilla*) beobachtet.

Bei Durchführung der Planung werden teilweise Gehölzbestände entfernt, was zu einer Beeinträchtigung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere führen kann. Durch die grünordnerischen Maßnahmen entstehen aber neue Lebensräume wie Baumneupflanzungen und begrünte Dach- und Gartenflächen auf den Tiefgaragen.

Dadurch wird die Vernetzung der durch die bisherige Nutzung beeinträchtigten Lebensraumstrukturen verbessert. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere können weitestgehend ausgeglichen werden.

(Hinweis: Die in vorgenanntem Abschnitt verwendeten Abkürzungen bedeuten:

RLB = Rote Liste Bayern, RLD = Rote Liste Deutschland, V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdete Art, 2 = stark gefährdete Art)

4. ERLÄUTERUNG DES PLANUNGSKONZEPTS

4.1 Allgemein

Um die geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, sind entsprechende Festsetzungen in zeichnerischer und textlicher Form gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu treffen. Diese können aus der Zeichenerklärung auf dem Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan 02-34 und aus dem zugehörigen Textteil entnommen werden.

Für das Deckblatt Nr. 1 wird die zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Deckblatts gültige Fassung der BauNVO zugrunde gelegt (siehe Punkt 14), da hierdurch eine den derzeitigen städtebaulichen Anforderungen entsprechende Planung ermöglicht wird.

Das Deckblatt Nr. 1 erhält einen in großen Teilen neuen Festsetzungskatalog gegenüber dem bisher rechtskräftigen Bebauungsplan. Der bisherige Festsetzungskatalog bezog sich im weit überwiegenden auf die Errichtung von Reihenhäusern und dem Erhalt des Verwaltungsgebäudes in einem Mischgebiet. Dies entspricht nicht mehr dem aktuellen Planungskonzept. Eine Vielzahl von geänderten Festsetzungen hätte die Klarheit, Eindeutigkeit und Übersichtlichkeit des Bebauungsplanes nicht mehr gewährleisten können. Aus diesem Grunde wurde, den aktuellen Erfordernissen entsprechend, ein komplett neuer Festsetzungskatalog geschaffen.

Das Deckblatt Nr. 1 ist daher aus planungsrechtlicher Sicht nicht als Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02-34 zu sehen, sondern als Aufstellung eines neuen Bebauungsplans, der den bisher geltenden Plan in seinen relevanten Teilen vollständig überdeckt.

Planerischer Grundgedanke des im Januar 2014 in Kraft getretenen Bebauungsplanes

02-34 waren der Erhalt des Verwaltungsgebäudes, die damit verbundene Umstrukturierung der Betriebsparkplätze sowie die Neuordnung und Umnutzung der ehemaligen Produktionsflächen nach dem Abbruch der entsprechenden Betriebsgebäude. Für die letztgenannten Grundstücksflächen sieht der ursprüngliche Bebauungsplan die Errichtung von 18 Reihenhäusern, 1 Doppelhaus und 4 freistehenden Einfamilienhäusern vor. Zusätzlich war westlich des Betriebsparkplatzes der Neubau eines Mehrfamilienhauses mit ca. 20 Geschößwohnungen geplant.

Nach dem erfolgten Abbruch der ehemaligen Produktionsstätten und Lagerhallen war das Verwaltungsgebäude das einzige größere gewerblich genutzte Gebäude in dem ansonsten von Wohnbebauung geprägten Gebiet. Derzeit wird das Gebäude als Flüchtlingsunterkunft genutzt. Die ursprünglich ansässige Firma beabsichtigte einen Neubau an anderer Stelle im Stadtgebiet in einem für ihre Zwecke besser geeigneten Gewerbegebiet und hat bereits einen neuen Standort für ihre Verwaltung gefunden. Demzufolge wird auch der große Betriebsparkplatz an der Klötzlmüllerstraße nicht mehr benötigt und kann aufgegeben werden.

Mit der vorliegenden Umplanung soll nunmehr das gesamte ehemalige Betriebsgelände südlich des Klötzlmühlbaches in ein (allgemeines) Wohngebiet umstrukturiert werden. Gleichzeitig soll auf die sich in den letzten Jahren seit Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans erheblich veränderte Angebot- und Nachfragesituation für Wohnraum im Stadtgebiet reagiert werden. Es werden in starkem Maße Eigentums- und Mietwohnungen benötigt, während die Nachfrage nach Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern eher stagniert oder sogar rückläufig ist. Als Folge dessen wird im vorliegenden Deckblatt nunmehr bis auf 11 Reihenhäuser im Osten des Geltungsbereichs ausschließlich Geschößwohnungsbau vorgesehen.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnraum in möglichst vielfältiger Ausgestaltung mit hochwertigen Wohn- und Freiräumen unter harmonischer Eingliederung der Nutzung in die umgebende Bebauung. Die Anordnung und Orientierung der geplanten Gebäude gewährleisten attraktive familiengerechte Grundrisse und ausreichend große zugeordnete Freiflächen.

Die der Planung zu Grunde liegende Baukörpergeometrie, die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse und die maximal mögliche Geschößfläche tragen dem Rechnung und können jeweils aus der Planzeichnung entnommen werden.

Neben den Gesichtspunkten moderner und attraktiver Architektur ist auch der gebotene schonende Umgang mit Grund und Boden von Bedeutung.

Auf dem Flurstück 2329 sollen in 12 Baukörpern insgesamt 137 Wohnungen und 11 Reihenhäuser errichtet werden. Die neuen Mehrfamilienhäuser erhalten Flachdächer. Das 4. (oberste) Vollgeschoss wird als zurückgesetztes Penthaus-Geschoss ausgebildet. Die Dächer der Penthäuser werden extensiv begrünt. Die Dachflächen über dem 3. Vollgeschöß und vor den Penthäusern sollen als Dachterrassen genutzt werden.

Die geplanten Reihenhäuser werden mit 2 Vollgeschossen (EG und 1. OG) und einem, wie bei den Mehrfamilienhäusern, zurückgesetzten Penthaus-Geschöß errichtet.

Parallel zu den, als Eigentümerwege festgesetzten Erschießungswegen werden 2,0m breite Zonen für Nebenanlagen angeordnet. Innerhalb dieser Zonen sind die Müllhäuschen und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder vorgesehen. Weitere Fahrradständer werden im Bereich der Hauszugänge angeordnet. Die Hauszugänge und die notwendigen Aufstellflächen für die Feuerwehr gliedern die Zonen.

Die benötigten Kfz-Stellplätze sollen in zwei Tiefgaragen untergebracht werden.

Der an das eigentliche Baugebiet nördlich angrenzende Pflegeweg parallel des Baches wird in seinem Verlauf fast unverändert aus der ursprünglichen Planung übernommen. Die Trassenführung wird etwas geglättet und seine Einmündung in den Kreuzeckweg wegen der in diesem Bereich geänderten Planung und der zwischenzeitlich errichteten neuen Trafo-Kompaktstation angepasst. Der Weg wird Bestandteil der beabsichtigten durchgängigen Fuß- und Radwegverbindung aus der freien Landschaft im Westen des Stadtgebiets über die Flutmulde bis zur Innenstadt.

Die geplanten Sichtachsen und Baufluchten sollen zusammen mit den grünordnerischen Maßnahmen das Baugebiet gliedern, dabei als Einheit erscheinen lassen, interessante Durch- und Ausblicke ermöglichen und so helfen ein als angenehm empfundenenes, attraktives Stadtquartier zu schaffen.

Die einzelnen Baufelder werden durch Eigentümerwege in Nord-Süd-Richtung und eine in Ost-Westrichtung verlaufende Erschließungsstraße A, als Einbahnstraße konzipiert, an das städtische Verkehrsnetz angebunden.

Die Durchlässigkeit für Fußgänger und Radfahrer über den jetzigen Geltungsbereich hinaus nach Norden zum Brauneckweg wird, wie bereits im bisherigen Bebauungsplan festgelegt, durch zwei neue Stege über den Klötzlmühlbach gewährleistet. Die Verbindung zu den nördlichen Bauquartieren am Brauneckweg, dem dortigen städtischen Kindergarten und der Einrichtung der Lebenshilfe e.V. wurde im Zusammenhang mit der Erschließung des nördlich des Bachs liegenden Teils des ehemaligen Betriebsgeländes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 02-32 „Zwischen Brauneckweg und Klötzlmühlbach“ realisiert. Damit wird vor allem eine gefahrlose Anbindung der beiden genannten sozialen Einrichtungen auf kurzen Wegen aus dem neuen Baugebiet aber auch aus den bereits bestehenden Siedlungsflächen geschaffen.

4.2 Geltungsbereich des Deckblatts

Bis auf nicht von der städtebaulichen Planung betroffene Bereiche der bereits bestehenden öffentlichen Verkehrswege (Klötzlmüllerstraße und Kreuzeckweg) im Süden des Plangebiets und des Klötzlmühlbaches im Norden, sowie bei der geplanten Wertstoff-Sammelstelle im Nordosten am Kreuzeckweg ist der Geltungsbereich des Deckblatts identisch mit dem ursprünglichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 02-34. Die erwähnte neue Wertstoff-Sammelstelle wurde neu aufgenommen, da hier dringender Bedarf zu verzeichnen ist und die Eigentumsverhältnisse einer Aufnahme in den Bauungsplan nicht entgegenstehen.

4.3 Festsetzungen zur Bebauung

4.3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Nettobaulandfläche (ca. 13.410 m²) innerhalb des Geltungsbereichs wird entsprechend der geplanten, in Punkt 4.1 dargestellten Bebauung als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ festgesetzt.

Die Zulässigkeit der Nutzungen wird nach § 4 Abs. 2 BauNVO auf Wohngebäude (§ 4 Abs. 2 Nr. 1), Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 4 Abs. 2 Nr. 3) und – ausnahmsweise – auf Anlagen für Verwaltungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3) beschränkt. Darüber hinausgehende Nutzungen und weitere Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht zugelassen.

Mit diesen Nutzungsbestimmungen soll das Entstehen eines modernen, gesunden städtischen Wohnquartiers ohne störende gewerbliche Einflüsse unterstützt bzw. ermöglicht werden.

4.3.2 Maß der baulichen Nutzung

Nach § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) beträgt die Obergrenze der Grundflächenzahl 0,4. In § 19 BauNVO ist geregelt, dass diese Obergrenze mit Anrechnung der (oberirdischen) Garagen, der Tiefgarage, der Stellplätze und ihrer Zufahrten sowie der Nebenanlagen um 50 %, „höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8“ überschritten werden darf; „weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden.“

Für die geplanten Gebäude (Wohngebäude und TG-Rampen) sind insgesamt Grundflächen von ca. 4.199 m² zulässig. Dies entspricht einer Grundflächenzahl (GRZ 1) von 0,31. Der Basiswert des § 17 BauNVO ist somit eingehalten.

Bei Hinzurechnung der künftigen Nebengebäude, der Tiefgarage (außerhalb der Gebäude) und der privaten Verkehrsflächen (Stellplätze, Wege, Zufahrten außerhalb der von der Tiefgarage unterbauten Bereiche) werden insgesamt 9.698 m² Grundfläche erreicht. Es ergibt sich eine Gesamtgrundflächenzahl (GRZ 2) von 0,72. Der grundsätzlich zulässige Maximalwert bei Anrechnung der gesamten versiegelten Fläche von 0,31 + 50 %, also 0,47, wird demnach überschritten, die Obergrenze des § 17 BauNVO von 0,8 jedoch eingehalten.

Die Schaffung von Wohnraum zieht den Bau einer ausreichenden Anzahl von Kfz- und Fahrradstellplätzen gemäß den jeweils geltenden Vorschriften und Satzungen nach sich. Im vorliegenden Fall werden die Kfz-Stellplätze überwiegend in zwei Tiefgaragen untergebracht. Die benötigten Fahrrad-Abstellplätze werden oberirdisch in hierfür festgesetzten Zonen für Nebenanlagen im Verlauf der Eigentümerwege angeordnet. Diese Maßnahmen haben aufgrund ihres erforderlichen Ausbaus und ihrer Anlage eine Erhöhung des Versiegelungsgrades und damit im Ergebnis eine höhere Grundflächenzahl (GRZ) zur Folge.

Im Zuge zeitgemäßer Anforderungen und Vorstellungen den motorisierten Individualverkehr betreffend könnte eine Reduzierung der TG-Stellplätze die Versiegelung weiter reduzieren. Eine Reduzierung hätte wegen der dann flächenmäßig kleineren Tiefgaragen geringeren Einfluss auf den Grundwasserstrom und würde die Eingriffe in den Baugrund verringern. Zugleich bedeuten weniger Fahrzeuge auch weniger Ziel- und Quellverkehr in und zum Baugebiet, was wiederum eine gewisse Lärminderung nach sich ziehen würde. Ein angenehmer Nebeneffekt bestünde durch den Wegfall von relativ kostspieligen TG-Stellplätzen in einer Reduzierung der Baukosten. Allerdings wäre für die angesprochene Reduzierung eine Ausnahme von der derzeit geltenden Stellplatz-Satzung der Stadt Landshut erforderlich.

Eine weitere Reduzierung der Versiegelungswirkung (deren wesentlichen Grund die Festsetzung einer Grundflächenzahl darstellt) soll dadurch erreicht werden, dass die nicht überbauten Tiefgaragenbereiche mit einer ausreichenden Überdeckung versehen und die privaten Hofflächen versickerungsfähig befestigt werden. Außerdem werden versiegelte Flächen vertikal „gestapelt“ (Terrassen, Wege und Fahrradhäuser auf der Tiefgarage).

Der Regenrückhaltung und damit der weiteren Eindämmung der Versiegelungswirkung dienen im Weiteren die extensiv begrünten Flachdachflächen, die nicht für technische Aufbauten oder als Dachterrassen benötigt werden.

Die Neubaumaßnahmen werden eine Geschoßfläche von 13.902 m² umfassen. Die sich ergebende Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,04 liegt damit unterhalb des Höchstwertes von 1,2 des § 17 (1) BauNVO.

Die Festsetzung der Anzahl der max. zulässigen Wohneinheiten soll zum Einen den Überhang an kleinen Wohnungen verhindern und zum Anderen das Entstehen familiengerechter Wohnungen unterstützen. Bei ca. 137 geplanten Wohneinheiten mit insgesamt ca. 11.945 m² Wohnfläche ergibt sich eine durchschnittliche Wohnungsgröße von ca. 81 m². Dies gewährleistet einen Wohnungsmix von der knappen 2-Zimmer-Wohnung bis hin zum großzügigen Penthaus.

Die Anzahl der entstehenden Wohnungen zieht den nach der Stellplatzsatzung der Stadt Landshut erforderlichen Bedarf an Stellplätzen nach sich und bestimmt somit die Größe der benötigten Tiefgaragen.

Die maximal zulässige Höhe der geplanten Gebäude wird durch die Anzahl der Vollgeschosse und die zulässige max. Wandhöhe bestimmt.

Bedingt durch die Festsetzung, dass alle Gebäude mit einem Flachdach zu errichten sind, ist das oberste Geschoß, jeweils ein zurückgesetztes Penthausgeschoss, als Vollgeschoss im Sinne der Vorschrift der BauNVO anzusehen und entsprechend festzusetzen.

Die Gesamthöhe der geplanten Gebäude orientiert sich an den nördlich des Klötzlmühlbachs im Geltungsbereich des Bebauungsplans 02-32 inzwischen fertiggestellten Mehrfamilienhäuser, am (noch bestehenden) ehemaligen Verwaltungsgebäude (Ecke Kreuzeckweg – Klötzlmüllerstraße) sowie an dem im Südwesten an den Geltungsbereich angrenzenden Bestandgebäude Klötzlmüllerstraße 146.

Im Nordosten des Geltungsbereichs grenzen ältere Reihenhausanlagen und freistehende

Ein- und Zweifamilienhäuser an den Geltungsbereich an. Hier wird die zulässige Höhe der geplanten, neuen Gebäude (11 Reihenhäuser) auf insgesamt 3 Vollgeschosse (EG+1.OG+Penthausgeschoß) reduziert.

Die zulässige Höhe der Gebäude soll den Charakter der entstandenen Bebauung nördlich des Baches nach Süden weitertragen bis an die Klötzlmüllerstraße und somit ein gesamtmodernes innerstädtisches Wohnquartier schaffen. Sie trägt zusammen mit den Festsetzungen zur Grund- und Geschossfläche dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei und liefert damit die Grundlage für das Entstehen wirtschaftlichen Wohneigentums.

Durch die Festsetzung der Baugrenzen wird das Baugebiet strukturiert und das entsprechende Maß der baulichen Nutzung den jeweiligen Bauräumen zugeordnet.

Nach der „Richtlinie zur Bereitstellung von Flächen für den sozialen Wohnungsbau (Landshuter Modell), Neufassung 2017“ der Stadt Landshut werden gesamt ca. 1.387 m² Geschossfläche bereitgestellt. Dies entspricht 20 % der anzusetzenden Wohngeschossfläche:

BGF Wohnen Deckblatt: 13.902 m²

BGF Wohnen BBP 02-34: 6.936 m² (5.000 m² aus WA + 50% aus 3.932 m² MI)

Anzusetzende Geschossfläche, die dem Wohnen dient (GFW): 6.936 m²

Landshuter Modell: 20 % von 6.936 m² = 1.387 m² GFW

Die mit einer Sozialbindung versehenen Geschossflächen sollen im Baukörper 10 (mit 1.680 m² GF) im Bereich der Einmündung des Kreuzeckweges in die Klötzlmüllerstraße. Eine an sich wünschenswerte vollständige Durchmischung über alle Mehrfamilienhäuser wird sich in Zuge der baulichen Realisierung nicht umsetzbar sein.

4.3.3 Bauweise und überbaubare Flächen

Im Gegensatz zum ursprünglichen Bebauungsplan aus dem Jahr 2014, der freistehende Einfamilienhäuser, Reihenhäuser, ein größeres Mehrfamilienhaus und ein bestehendes Verwaltungsgebäude enthielt, wird mit dem vorliegenden Deckblatt eine einheitliche Bebauung des Gesamtareals in offener Bauweise (Gebäuelängen < 50 m) mit Mehrfamilienhäusern vorbereitet. Lediglich im Nordosten des Geltungsbereichs wird am Kreuzeckweg wegen Angleichs an das bestehende Siedlungsbild eine Bebauung mit 11 Reihenhäusern vorgesehen.

Alle Mehrfamilienhäuser weisen mit 3 Vollgeschossen + 1 Penthaus-Geschoss die gleiche Höhenentwicklung auf. Die Gebäude werden vom Grundsatz her in 4 verschiedenen Typen geplant. Die jeweiligen Gebäuelängen betragen ca. 19,5 m, ca. 22,5 m, ca.30 m und ca. 33,5 bei gleichbleibender Breite von ca. 13,5 m.

Die notwendigen Stellplätze für die künftigen Bewohner werden in Tiefgaragen untergebracht, deren Ein- und Ausfahrten am Westrand des neuen Baugebiets liegen, um innergebietlichen Quartiersverkehr bestmöglich zu vermeiden.

57 (46 private + 11 öffentliche) oberirdische Stellplätze werden an der Klötzlmüllerstraße und entlang der inneren Planstrasse A angeordnet.

4.3.4 Abstandsflächenregelung

Ziel der Planung ist eine dem Standort gerecht werdende Bebauung überwiegend durch Mehrfamilienhäuser mit einer attraktiven Freiflächengestaltung, sowohl im privaten als auch im öffentlichen Raum.

Um die Lage und Ausrichtung der Baukörper innerhalb des Geltungsbereiches zu optimieren, sind teilweise von der Bayerischen Bauordnung abweichende Abstandsflächen notwendig. Die Baukörper werden dazu durch Baugrenzen, die max. zulässige Anzahl der Vollgeschosse, die Wandhöhe und die maximal zulässige Geschossfläche beschrieben. Insofern ist die Unterschreitung der in Art. 6 BayBO festgelegten Abstandsflächen städtebaulich begründet.

Die ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung sowie der Brandschutz sind sichergestellt.

Die Nutzungsmöglichkeiten der Freibereiche sind nicht eingeschränkt. Zu den bestehenden Bebauungen außerhalb des Geltungsbereiches werden die Abstandsflächen entsprechend der BayBO eingehalten.

4.4 Gestaltungsfestsetzungen

Die Festsetzungen zur Gestaltung der neuen Gebäude sollen das Entstehen modernen, qualitätvollen Wohnraums gewährleisten.

Zur Vereinheitlichung der Dachlandschaften und zur Reduzierung der Gesamthöhen für die Neubauten werden für alle Baufenster Flachdächer festgesetzt. Zur Minimierung des Versiegelungsgrads, der Rückhaltung von Niederschlagswässern auf den Flächen und dadurch auch zur Verbesserung des Mikroklimas im neuen Quartier werden die festgesetzten Flachdächer extensiv begrünt oder als attraktive, nutzbare Dachterrassen ausgebildet. Technische Dachaufbauten, wie z.B. Aufzugsüberfahrten, Solaranlagen, Lüftungsgeräte o.ä., sind zulässig.

Im Bereich der geplanten Geschosswohnungen (Bauräume Nr. 1 – 6 und 10 – 12) werden die entstehenden Freiflächen begrünt. Teile der Freiflächen werden durch die geplanten beiden Tiefgaragen unterbaut. Einfriedungen sind für diese Freiflächen nicht zulässig.

Die privaten Gärten der geplanten Reihenhäuser (Bauräume 7 - 9) werden entsprechend ihrer Bestimmung von den künftigen Bewohnern gärtnerisch angelegt. Sie dürfen nicht unterbaut werden. Ihre Einfriedung ist zulässig und soll dem Schutz der notwendigen Privatsphäre dienen.

4.5 Grünordnerische Festsetzungen

4.5.1 Bestand

Die Fläche im Geltungsbereich stellte sich vor der Altlastensanierung als nahezu vollversiegeltes Betriebsgelände dar. Im Zuge der Sanierung erfolgte der vollständige Abbruch der ehemaligen Produktions- und Lagergebäude inkl. ihrer Bodenplatten und Fundamentierungen, sowie der befestigten Hofflächen. Derzeit präsentiert sich das Gelände ohne Oberflächenbefestigung.

Im Zuge der Bodensanierung wurde das Gelände auf eine Höhe von 389,70 m ü NN abgezogen.

Im Norden verläuft in west-östlicher Richtung der Klötzlmühlbach mit seinem Uferbewuchs. In der Stadtbiotopkartierung Bayern von 1987 ist der Klötzlmühlbach als Biotop LA – 0001 geführt. Diese Kartierung bezieht sich im Wesentlichen auf das lineare Gewässerbegleitgehölzband, vorwiegend mit Ahornen und Erlen.

Im Rahmen der Kartierungen zum Stadt-ABSP wurde der Klötzlmühlbach 2001 erneut kartiert

Die Grundwasserflurabstände liegen danach bei ca. 2,5 bis 3 m unter Geländeoberkante (GOK).

Der auf den betreffenden Flächen vorhandene Gehölzbestand wurde am 24.06.2011 durch das mit der damaligen Grünordnungsplanung beauftragte Büro Wartner & Zeitzler, Landschaftsarchitekten bdla + Stadtplaner, Landshut aufgenommen und bewertet (siehe Plan B500 und Ziffer 9.2.5). Die Ergebnisse aus 2011 lassen sich auch auf die aktuelle Planung des Deckblatts 1 übertragen.

4.5.2 Planung / Grünordnerisches Konzept

Der Klötzlmühlbach wird als grünes Herz des Gebietes durch eine verbesserte Zugänglichkeit und Renaturierung bisher verbauter Uferbereiche durch Pflanzung von standortgerechten, begleitenden Gehölzbeständen aufgewertet.

Das geplante Wegesystem fördert die Durchlässigkeit und Vernetzung im neuen Wohngebiet. Vor allem der neue Rad-/Fußweg entlang des Klötzlmühlbaches trägt zu einer deutlichen Verbesserung der Erholungsfunktion im Quartier bei.

Unterstützt werden soll die Aufenthaltsqualität am Bach durch die Neuanlage von zwei

Sitztreppen-Anlagen in deren Bereich eine geringfügige Aufweitung des Bachbettes erfolgt, Bepflanzungsmaßnahmen und die konsequente Begrünung der Flachdächer und der unterbauten Gartenflächen mit ausreichenden Aufbauhöhen minimieren den Versiegelungsgrad und verbessern das Kleinklima des in der Vergangenheit hochgradig versiegelten Areal.

Durch die überwiegende Begrünung und Nutzbarmachung der unterbauten Flächen wird die Attraktivität, Nutzungs- und Aufenthaltsqualität für die neuen Wohnflächen deutlich gesteigert.

Über den geplanten Tiefgaragen werden keine tiefer wurzelnden Bäume mehr angeordnet. Die Anzahl (je 300 m² Grundstücksfläche > 1 Baum) wird festgesetzt. Sie werden in den nicht-unterbauten Bereichen angeordnet.

Bei der Neupflanzung von Bäumen wird das „Merkblatt: Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 beachtet. Somit werden Beeinträchtigungen von Ver- und Entsorgungsanlagen durch Bäume vermieden.

Lässt sich der erforderliche Abstand aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht einhalten, so sind auf Kosten des Verursachers im Einvernehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen fachlich geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

4.5.3 Spielplatzversorgung

Der im bisherigen Bebauungsplan 02-34 festgesetzte Spielplatz wird weiterhin im Wesentlichen unverändert im Nordosten des Geltungsbereichs geplant. Er wird gegenüber der ursprünglichen Planung etwas vergrößert. Auf seiner dem Bach zugewandten Seite ist eine Weiterführung des Fuß-/Rad- und Gewässerpflegeweges möglich. Die entsprechende Trassenführung wird im Deckblatt gesichert. Vor ihrer künftigen baulichen Ausführung kann die diesbezügliche Fläche dem Spielplatz oder der bachbegleitenden Grünfläche zugeschlagen werden.

Nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO) sind je 25 m² Wohnfläche 1,5 m² Kinderspielplatzfläche nachzuweisen. Eine gleichlautende Vorschrift enthält § 4 Abs. 1 der Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Landshut. Für das neue Quartier und die darin maximal möglichen Wohnflächen von ca. 11.044 m² ergibt sich also ein Bedarf an privaten Spielflächen von ca. 445 m². Die privaten Spielflächen werden im Deckblatt nicht lagemäßig fixiert. Ihre Anordnung sollte dem Wohnungsmix der jeweils entstehenden neuen Mehrfamilienhäuser folgen und (satzungsgemäß) in verkehrsabgewandter Lage errichtet werden. Die daraus resultierende optimale Lage kann sinnvollerweise erst im Zuge der detaillierten Bauplanung gefunden werden.

4.5.4 Versiegelung und Oberflächenwassermanagement

Die Versiegelung wird auf das notwendige Minimum beschränkt. Die privaten und die öffentlich gewidmeten Eigentümerwege sowie die öffentlichen Verkehrsflächen werden versiegelt, in der Qualität einer herkömmlichen Wohnstraße bzw. Erschließungsstraße, ausgeführt. Ihre Dimensionierung wird dabei auf die notwendigen Anforderungen für die zu erwartete Fahrfrequenz und die Anforderungen für Notfall und Versorgung beschränkt.

Die extensive Begrünung der Flachdächer in Kombination mit einer deutlichen Erhöhung des Aufbaus für die Dachbegrünung auf 30 cm und die intensive Begrünung der unterbauten privaten Freiflächen tragen zur Erhöhung der Standortvielfalt und wirksamen Rückhaltung von Niederschlägen bei.

Diese Maßnahmen sind insofern wichtig, da eine Versickerung vor Ort nur eingeschränkt über Flächen zulässig ist, für die die Altlastenfreiheit attestiert wurde.

4.6 Erschließung

4.6.1 Verkehrserschließung

Verkehrsanbindung:

Die Anbindung des Baugebietes an das übrige Stadtgebiet erfolgt über die neue, zentrale Planstraße A zum Kreuzeckweg und die Klötzlmüllerstraße.

Die innere Erschließung des Baugebiets gewährleisten 6 befahrbare Eigentümerwege (private Verkehrsflächen mit öffentlicher Widmung) und der Fuß- und Radweg entlang des Klötzlmühlbaches, dessen Lage und Verlauf gegenüber der ursprünglichen Planung 2014 geringfügig geändert und an die aktuelle Planungskonzeption angepasst wurde.

Die Klötzlmüllerstraße erfährt durch die neuen Wohngebäude eine etwas höhere Belastung durch zusätzlichen PKW-Verkehr. Sie ist allerdings ausreichend dimensioniert und als innerstädtische Erschließungsstraße in der Lage den zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Zudem wird sie durch den Wegfall des LKW-Verkehrs aus der bisherigen gewerblichen Nutzung und dem Wegfall des ehemaligen Betriebsparkplatzes im Gegenzug entlastet.

Über die östliche, öffentliche Verkehrsfläche (Anbindung des Fuß-/Rad- und Pflegeweges an den Kreuzeckweg) wird eine Wegeverbindung nach Norden über zwei neue, bereits im Bebauungsplan 02-34 enthaltene Stege über den Klötzlmühlbach in Richtung des Brauneckweges möglich.

Ein bachbegleitender, von Wartungsfahrzeugen temporär befahrbarer Fuß- und Radweg entlang des südlichen Ufers gewährleistet neben seiner Erholungsfunktion auch die Durchführung der gegebenenfalls notwendig werdenden Unterhaltsarbeiten am Klötzlmühlbach. Der Weg wird auf der Südseite des Baches in einer Breite von insgesamt 3,5 m angelegt und dabei in einer Breite von 2,0 m als Fuß- und Radweg ausgebaut. Er erhält beidseitig 75 cm breite, befahrbare Seitenstreifen. Der Weg hält vom Bachufer einen Abstand von durchgehend 5 m ein. Ein Freibord von mindestens 50 cm zur Wasserlinie wird eingehalten.

Kfz-Stellplätze:

Der Stellplatzbedarf wurde nach der gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Landshut vom 04.05.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.11.2020, ermittelt. Die Stellplätze werden in 2 Tiefgaragen und oberirdisch nachgewiesen.

Fahrradstellplätze:

Die erforderliche Kapazität ergibt sich aus der jeweils aktuellen Stellplatzsatzung der Stadt Landshut. In den Zonen entlang der Eigentümerwege können ausreichende Flächen zum Nachweis von Fahrradstellplätzen in guter Zuordnung zu den jeweiligen Eingängen platziert werden.

Öffentlicher Personennahverkehr:

Das Baugebiet ist über die Stadtbuslinie 4, die Abendbuslinie 104 und die Schülerbuslinien 502 und 521 an das Busnetz der Stadtwerke Landshut angeschlossen. Die beiden Haltestellen „Sylvensteinstraße“ im Osten und „Hochvogelweg“ im Westen liegen jeweils in ca. 225 m Entfernung zum Geltungsbereich.

4.6.2 Ver- und Entsorgungslagen

Abwasser:

Das Plangebiet wird an die bestehende städtische, zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen. Das vorhandene Kanalnetz ist hierfür ausreichend dimensioniert.

Wasser, Gas, Strom, Fernwärme:

Die Wasser-, Strom- und Gasversorgung, sowie nach entsprechendem Ausbau die Versorgung mit Fernwärme, erfolgt durch die Stadtwerke Landshut.

Solange die Betriebsanlagen des ehemals hier ansässigen Herstellers von Molkereiprodukten bestanden, verlief vom Brauneckweg kommend eine Gasleitung durch das Betriebsgelände zur Klötzlmüllerstraße. Vorsorglich wurde bereits in den rechtskräftigen Bebauungsplan 02-34 die Trasse einer (Ersatz-) Erdgasleitung aufgenommen. Diese wird im Grundsatz unverändert beibehalten. Lediglich ihr Verlauf im Bereich der öffentlichen oder gewidmeten Straßen und Wege wird dem neuen Planungskonzept angepasst.

Abfallbeseitigung:

Die Abfallbeseitigung wird durch die Bauamtlichen Betriebe der Stadt Landshut oder von beauftragten Unternehmen durchgeführt und ist gesichert. Die Abfallbehälter sind für die Leerung an die nächstgelegene mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbare Straße oder an die dafür vorgesehenen Abfallbehältersammelplätze zu bringen. Entsprechend Sammelplätze sind entlang der Planstrasse A im Plan vorgesehen.

Um standortnah die Sammlung von Wertstoffen zu verbessern bzw. zu ermöglichen, wird im Bereich der ehemaligen Transformatorstation am Kreuzeckweg eine neue Sammelstelle vorgesehen. Sie bietet Platz für die Aufstellung von Containern zur Sammlung von Grüngut, Papier, Altkleider und Glas. Für die Sammelstelle ist die Eingrünung mit einer Hecke vorgesehen. Da der aus Schallschutzgründen an sich erforderliche Abstand von bestehenden und neu zu errichtenden Wohngebäuden aufgrund der beengten innerstädtischen Lage nicht eingehalten werden kann, muss die Rückgabe der Sammelgüter, wie bei anderen Standorten im Stadtgebiet, zeitlich beschränkt und geregelt werden. Die Verwendung von gedämmten Containern, insbesondere für die Rückgabe von Glas, wird empfohlen.

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Landshut ist zu beachten.

4.6.3 Belange der Feuerwehr

Löschwasserversorgung:

Die Löschwasserversorgung (Abdeckung des Grundschutzes) ist aufgrund gesetzlicher Regelungen durch die Wasserversorgung der Stadtwerke Landshut gewährleistet.

Feuerwehrflächen:

Alle öffentlichen Verkehrsflächen und Eigentümerwege wurden so konzipiert, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden können.

Die Mindestanforderungen der technischen Baubestimmungen „Flächen für die Feuerwehr“ - DIN 14090) können im Planungsgebiet eingehalten werden.

Feuerwehruzufahrten:

Durch die Befahrbarkeit aller öffentlichen und gewidmeten Verkehrsflächen im Baugebiet beträgt der Abstand zu allen geplanten Gebäuden weniger als 50 m.

5. ENERGIEKONZEPT UND KLIMASCHUTZ

Der Stadtrat DER Stadt Landshut hat sich mit Beschluss des Umweltsenats vom 11.09.2007 zum Ziel gesetzt die Stadt bis 2037 zu 100 % mit erneuerbaren Energien zu versorgen. Leitbild und Ziele des am 16.12.2011 im Plenum beschlossenen Energie- und Klimaschutzkonzeptes formulieren wesentliche Grundsätze der Energieeinsparung, Energieeffizienz und der Verwendung erneuerbarer Energien.

Bei der Erstellung des Gebäudekonzepts sind Maßnahmen zur

- Energieoptimierung (Minimierung des Bedarfs an Wärme, Kälte, Strom für raumlufttechnische Anlagen und Beleuchtung),
- Energieeffizienz (z.B. Blockheizkraftwerk)
- Erneuerbare Energien (z.B. Elemente aktiver Sonnenenergienutzung)

einzuplanen und nachzuweisen.

Die Stadt weist insbesondere auf das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in der jeweils gültigen Fassung hin. Entsprechend müssen Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden und an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden erfüllt werden.

Derzeit wird seitens der Stadtwerke überprüft, ob das Fernwärmenetz bis in das Umfeld des Planungsgebietes ausgedehnt werden kann. Sollte dies möglich sein, ist auch eine Anbindung des Baugebietes durchaus eine Option. Allerdings kann dies aufgrund des zeitlichen Horizonts bis zur Verwirklichung und der in diesem Zusammenhang noch vorhandenen Unklarheiten bezüglich der Wirtschaftlichkeit im vorliegenden Bebauungsplanverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Dachflächen ermöglichen den Einsatz von Solaranlagen zur thermischen und elektrischen Energiegewinnung (aktive Solarenergienutzung). Mittels großflächiger Verglasung, Transparenter Wärmedämmung (TWD) oder sonstigen baulichen Maßnahmen nach Süden und wenig Verglasung bzw. überwiegend geschlossenen Fassaden nach Norden, können Gebäudeorientierung und Bauweise einen wertvollen Beitrag zur passiven Sonnenenergienutzung liefern. Um möglichen Überhitzungen der Innenräume in den Sommermonaten entgegenzuwirken, empfehlen sich außenliegende technische Verschattungssysteme und Pflanzmaßnahmen.

Aufgrund der hohen Grundwasserstände und den damit verbundenen Problemen der Heizöllagerung empfiehlt die Stadt Landshut die Nutzung von alternativen Energieträgern (wie beispielsweise Biomasse oder Solar). Der Einsatz von Grundwasserwärmepumpen wird auf Grund der verbliebenen Restbelastung des Grundwassers nicht zugelassen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Wärmepumpenanlagen (Luft-, Erd- und Grundwasserwärmepumpen) energetisch nur sinnvoll sind, wenn die Gebäudeheizung und Warmwasserbereitung auf ein niedriges Temperaturniveau (etwa Fußboden- oder Wandheizungen) abgestimmt sind. Eine Aussage über die Effizienz einer Wärmepumpenanlage gibt die Jahresarbeitszahl. Effiziente Anlagen haben eine Jahresarbeitszahl größer vier.

6. BODENVERHÄLTNISSE

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs wurden im Zuge der Maßnahmen zur Altlastensanierung großflächig abgegraben und bis auf ein Niveau von 389,70 m ü.NN wieder mit sauberem, frischem Bodenmaterial aufgefüllt. Natürlich anstehender Boden ist nur noch im Bereich des noch bestehenden, ehemaligen Verwaltungsgebäudes und des daneben liegenden Parkplatzes anzutreffen. Geologische Aussagen zum Baugrund sind daher nicht möglich.

7. VERSICKERUNG, GRUNDWASSERNUTZUNG

Grundsätzlich ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften (WHG, BayWG, TREN OG) die Versickerung von (unverschmutztem) Niederschlagswasser nur über altlastenfreien Flächen zulässig. Die in den letzten Jahren durchgeführte Bodensanierung war bis zu einem Niveau von 389,70 m ü.NN erfolgreich.

Gemäß § 15 der Entwässerungssatzung der Stadt Landshut (EWS) vom 26.10.2020 ist die Einleitung von Sickerwasser in das Kanalnetz nicht zulässig.

Zur Erhöhung des Rückhaltevolumens für das anfallende Niederschlagswasser wird der Dachaufbau für die Begrünung der Flachdächer auf 30 cm erhöht.

Es ist in jedem Fall sicher zu stellen, dass es durch Versickerung (auch über den altlastenfreien Flächen) nicht zu einem Ausschwemmen oder Verfrachten von eventuellen, tiefer liegenden Restaltlasten kommt. Die Entscheidung ist im Einzelfall bei den Neubaulmaßnahmen in enger Abstimmung mit den Fachbehörden zu treffen.

Durch die Festsetzungen der extensiven Begrünung der Flachdächer in Kombination mit

der Erhöhung des Schichtaufbaus auf 30 cm und der intensiven Begrünung der unterbauten Gartenflächen wird eine wirksame Rückhaltung der Oberflächenwässer erfolgen. Eine gesonderte Regenwasserrückhaltung auf den Grundstücken oder durch Stauraumkanäle ist nicht notwendig.

Bei der Sanierung des Grundwassers konnte der ursprünglich angestrebte Zielwert bisher nicht an jeder Messstelle erreicht werden. Aufgrund dessen wird die Grundwassernutzung z.B. für die Gartenbewässerung oder für den Betrieb von Grundwasserwärmepumpen nicht zugelassen.

Eventuell erforderlich werdende Bauwasserhaltungen sind vorab mit der Stadt Landshut, Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt, Fachbereich Umweltschutz abzustimmen.

Die öffentlich gewidmeten Eigentümerwege werden dauerhaft befestigt. Das hier anfallende Niederschlagswasser wird über eine Straßenentwässerungsanlage abgeleitet.

8. IMMISSIONSSCHUTZ

8.1 Schallschutz

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans Nr. 02-34 "Zwischen Klötzlmüllerstraße und Klötzlmühlbach" durch das Deckblatt Nr. 1 der Stadt Landshut wurde durch das Sachverständigenbüro "Hock & Partner", Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut ein schalltechnisches Gutachten erstellt.

Dabei wurden zum einen Schallausbreitungsberechnungen zur Prognose der Lärmimmissionen durchgeführt, die im Plangebiet durch den Verkehr auf der Klötzlmüllerstraße hervorgerufen werden. Die Berechnungen erfolgten nach den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS 19" auf Grundlage derjenigen Verkehrsbelastung, die nach dem Verkehrsmodell der Stadt Landshut im Prognosejahr 2035 zu erwarten sind.

Die Berechnungsergebnisse sind auf farbigen Lärmbelastungskarten im Anhang des schalltechnischen Gutachtens dargestellt und belegen, dass der tagsüber in einem allgemeinen Wohngebiet anzustrebende Orientierungswert $OW_{WA,Tag} = 55 \text{ dB(A)}$ vor den Südfassaden der Bauparzellen 10 bis 12 um bis zu 3 dB(A) überschritten wird. Der Immissionsgrenzwert $IGW_{WA,Tag} = 59 \text{ dB(A)}$ der 16. BImSchV bleibt hingegen vollumfänglich eingehalten, sodass keine zwingende Notwendigkeit besteht, Schallschutzmaßnahmen für Außenwohnbereiche festzusetzen.

Zur Nachtzeit wird der Orientierungswert $OW_{WA,Nacht} = 45 \text{ dB(A)}$ an den südlichen sowie abschnittsweise an der Ost- und Westfassade der Bauparzellen 10 bis 12 um bis zu 6 dB(A) überschritten. Vor der Südfassade wird auch der Immissionsgrenzwert $IGW_{WA,Nacht} = 49 \text{ dB(A)}$ noch um bis zu 2 dB(A) überschritten.

Aktive Schallschutzmaßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation (wie z.B. die Errichtung einer Lärmschutzwand an der Klötzlmüllerstraße) scheiden in der Praxis aus, da diese eine unverhältnismäßige Höhenentwicklung aufweisen müsste, um auch auf Höhe der Obergeschosse eine spürbare Pegelminderung zu erzielen. Weiterhin könnten diese aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse sowie der Zufahrt zu den geplanten Stellplätzen nicht in dem notwendigen Maße errichtet werden.

Im Umgang mit den erhöhten Verkehrslärmimmissionen zur Nachtzeit wird daher zunächst eine lärmabgewandte Grundrissorientierung für nachts schutzbedürftige Aufenthaltsräume auf den Parzellen 10 bis 12 festgesetzt, vor deren Südfassade Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes festzustellen sind. Sofern dies nicht realisierbar ist, sind nachts schutzbedürftige Aufenthaltsräume die nicht über die Nord-, Ost- oder Westfassade belüftet werden können, mit entsprechend schallgedämmten Belüftungssystemen auszustatten, um gesunden sowie ungestörten Schlaf zu gewährleisten.

Zum anderen wurde die lärmimmissionsschutzfachliche Verträglichkeit der Nutzung der geplanten Parkplätze und der Tiefgaragen mit dem Anspruch der bestehenden schutzbedürftigen Nachbarschaft auf Schutz vor schädlichen Lärmimmissionen geprüft.

So wurden Prognoseberechnungen auf Grundlage derjenigen Frequentierungen durchgeführt, die die Parkplatzlärmstudie als Planungsempfehlung für Parkplätze von Wohnanlagen bzw. für Tiefgaragen von Wohnanlagen angibt. Im Ergebnis war festzustellen, dass die in einem allgemeinen Wohngebiet zulässigen Immissionsrichtwerte $IRW_{WA,Tag} = 55 \text{ dB(A)}$ und $IRW_{WA,Nacht} = 40 \text{ dB(A)}$ der TA Lärm an allen bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft eingehalten werden. Zur Absicherung dieses Sachverhalts wird eine Festsetzung zur Bauweise der ober- und unterirdischen Stellplätze in den Bebauungsplan aufgenommen.

8.2 LICHEMISSIONEN

Es wurden Festsetzungen zu Lichtemissionen getroffen. Aktuelle Forschungsergebnisse rücken den nächtlichen Einsatz künstlichen Lichts als eine der Hauptursachen für den dramatischen Verlust der nacht- und dämmerungsaktiven Lebewesen in den Fokus und auch die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes sieht explizit den Schutz von Tieren und Pflanzen vor Kunstlicht vor. Dabei spielt für die Vermeidung von Beeinträchtigungen von Flora und Fauna neben der Beleuchtungsdauer auch die Beleuchtungsfarbe eine entscheidende Rolle. Der Mensch kann weder kurzwelliges (Ultraviolett-) Licht noch langwelliges (Infrarot-) Licht sehen. Für zahlreiche Artengruppen, insbesondere Insekten, spielen diese Wellenlängen dagegen oftmals eine entscheidende Rolle für ihr Verhalten. Leuchten haben nicht selten kaltweißes Licht. Das erhöht nicht nur die Blendwirkung, sondern wird auch stärker in der Atmosphäre gestreut und verstärkt die nächtlichen Lichtglocken über Siedlungen. Blaulicht zieht zudem Insekten an und schadet der Gesundheit des Menschen. Daher ist kurzwelliges Licht (Blaulicht) im Farbspektrum möglichst zu vermeiden. Optimal ist eine Farbtemperatur von 1800 bis maximal 3000 Kelvin (K), in der Nähe von Schutzgebieten maximal 2400 K.

Über den Artenschutz hinaus hat die sogenannte Lichtverschmutzung auch negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit wie beispielsweise eine Beeinträchtigung der Schlafqualität und auch andere Auswirkungen. Die Intensität des Lichts sollte situationsangepasst und angemessen und auf keinen Fall überdimensioniert sein.

Daneben trägt die Verwendung von Kunstlicht auch zum Energie- und Ressourcenverbrauch bei. Dementsprechend sollte Licht nur bei Gebrauch eingeschaltet werden und nicht die ganze Nacht brennen. Das spart entsprechend Kosten und Ressourcen und erhellt die Umgebung ausschließlich zu Zeiten, in denen es auch notwendig ist. Eine Teil- und Vollabschaltung zwischen 23 und 6 Uhr kann die jährlichen Kosten um ca. 30 – 60 % reduzieren. Nicht nur moderne LED-Leuchten, auch Gasentladungslampen lassen sich individuell steuern. Regelungen zur Beleuchtung von öffentlichen Flächen sind im Bebauungsplan-Deckblatt nicht notwendig. Die Optimierung der Beleuchtung in Bezug auf Lichtemissionen wird von den hierfür zuständigen Stellen der Stadt Landshut (zum Zeitpunkt der vorliegenden Deckblatt-Änderung: Tiefbauamt und Stadtwerke) auf stadtweit einheitlicher Basis vorangetrieben.

9. ALTLASTEN

Von 1953 – 1960 wurden auf dem Gelände innerhalb des Geltungsbereiches durch die damalige Eigentümerin Spezialkondensatoren produziert. Hierbei kamen polychloriertes Biphenylen (PCB) und chlorierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) zum Einsatz. Am 22./23. September 1960 wurden die Produktionsstätten durch einen Großbrand völlig zerstört. In Folge der Vornutzung und als Brandfolge kam es zu einer Kontamination des Untergrundes, vor allem durch PCB.

Bereits 1990 führte man Schadstoffuntersuchungen auf dem Grundstück durch, bei denen der Gutachter sanierungsbedürftige LHKW und PCB-Konzentrationen feststellte.

Von 1992 - 95 erfolgte auf dem nunmehr dem jetzigen Eigentümer gehörenden Gelände

eine Sanierung der Bodenluftverunreinigungen durch leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW) durch eine Bodenluftabsaugung. Die PCB-belasteten Bereiche wurden damals nicht ausgekoffert.

Am 28.11.2003 wurde die Rechtsnachfolgerin des Verursachers mit Bescheid der Stadt Landshut verpflichtet eine Sanierungsuntersuchung des verbliebenen PCB-Schadens durchzuführen.

In der Folgezeit fanden weitere ergänzende Untersuchungen statt. Im Auftrag der Rechtsnachfolgerin des Verursachers erstellte ein Gutachterbüro einen zweigeteilten Sanierungsplan, der mit Bescheid vom 30.11.2010 für verbindlich erklärt wurde. Der Plan sieht zum einen Grundwassersicherungsmaßnahmen während der Betriebszeit des jetzigen Eigentümers und zum anderen Bodenaustauschmaßnahmen nach Stilllegung des Standortes vor.

Nachdem die Betriebsanlagen rückgebaut waren, wurde in mehreren Gesprächen mit der Stadt, dem Wasserwirtschaftsamt und dem Gesundheitsamt das weitere Vorgehen konkretisiert. Unter anderem wurde ein Rückbau- und Entsorgungskonzept für die Betriebsanlagen erarbeitet.

Der Sanierungsplan wurde angepasst und in weiten Teilen neu erstellt. Der Sanierungsplan vom 23.11.2012 wurde am 13.12.2012 für verbindlich erklärt und am 03.06.2013 nochmals mit Ergänzungen versehen.

Zuletzt wurden auf der Basis des Sanierungsplanes, des Rückbau- und Entsorgungskonzeptes und des Ergebnisses weiterer Abstimmungen die Sanierungsmaßnahmen durch Bodenaustausch bis auf eine Höhe von 389,70 m ü NN durchgeführt. Ziel war die grundsätzliche Entlassung der künftig zu Wohnzwecken genutzten Flächen aus dem Altlastenkataster. Eine abschnittsweise Freigabe ist im Sanierungsplan geregelt.

Alle Arbeiten wurden in enger Abstimmung mit den Fachbehörden geplant, festgelegt und durchgeführt.

Zum Ergebnis der Sanierungsmaßnahmen führt die, dem Fachbereich Umweltschutz der Stadt vorliegende „Dokumentation der PCB-Bodensanierung“ vom 19. Oktober 2018 aus: „... Zwischen 2013 und 2018 wurden über 40.000 t PCB-belasteten Bodenmaterials vom Grundstück 2329 entfernt und weit über 95 % der vorhandenen PCB-Masse mit hohem monetärem und technischen Aufwand saniert.

Bis auf den Streifen unterhalb der Grundstücksgrenze zum westlichen Flurstück 2303/1 und einer punktuellen Belastung im südwestlichen Bereich konnten sämtliche in den zahlreichen Erkundungsmaßnahmen festgestellten Belastungen ausgeräumt werden.

Ein Ausräumen der Belastungen ist im Grenzbereich zum Nachbargrundstück aus Gründen der Standsicherheit bautechnisch nicht vollständig möglich. Die maximal mögliche Sanierung ist jedoch erfolgt.

Die bisher noch vorhandene punktuelle Belastung liegt unterhalb eines geplanten Verkehrsweges. Sie wird im Zuge der Abschlußarbeiten zur Sanierung noch beseitigt. Für das weitere Vorgehen wird daher das Folgende empfohlen:

Die vorhandenen Restbelastungen werden unzugänglich sein; ein Verbleib im Boden wird empfohlen. Es werden keine weiteren Maßnahmen mehr erforderlich. Die Bodensanierung ist abgeschlossen.

Weitere Grundwasserbeprobungen werden keinen neuen Erkenntnisgewinn liefern. Die leichte Überschreitung im Stufe 2-Wert in einer Meßstelle im September (2018) ist der Ausbreitungscharakteristik von PCB geschuldet.

Nach den bisher geleisteten extrem umfangreichen Bemühungen der Sanierung und dem sehr guten Sanierungserfolg im Boden – der Quelle der Grundwasserbeeinflussung - wird empfohlen, das Grundstück des BMI-Geländes (Flurstück 2329) aus dem Altlastenkataster zu entlassen.“ ... (Quelle: „ BMI-Gelände Landshut, Klötzlmüllerstraße 140 - Dokumentation der PCB-Bodensanierung“, 19. Oktober 2018, Verfasser: ERM GmbH, Neuisenburg)

Wie oben erwähnt wurde bis zu einer Höhenkote von 389,7 m ü.NN ein flächiger Bodenaustausch durchgeführt. Um tiefer reichendere Eingriffe in den Boden während künftiger Bauarbeiten auszuschließen, wurde im Bebauungsplan festgelegt, dass die angegebene Höhe für die Unterkante der notwendigen Sauberkeitsschicht unter den Bodenplatten der Gebäude, hier insbesondere bei den geplanten Tiefgaragen, einzuhalten ist. Hieraus

ergibt sich konstruktionsbedingt die Gesamthöhe der Bebauung. In Folge dessen wird sich in großen Bereich eine Anhebung des Geländeniveaus ergeben. Zu den Rändern hin wird auf einen harmonischen Übergang geachtet. Die geplanten Tiefgaragen halten zu den Rändern einen ausreichenden Abstand, um diesen Übergang zu ermöglichen.

Der ursprünglich angenommene Zielwert für Sanierung des Grundwassers konnte trotz größter Bemühungen bisher nicht an jeder Messstelle erreicht werden. Die Anhebung des Geländeniveaus und der Verzicht auf eine Grundwassernutzung z.B. für Wärmepumpen oder zur Gartenbewässerung gewährleisten, dass es im Zuge der Neubebauung zu keinen Eingriffen in das Grundwasser kommt.

10. BODENDENKMÄLER

Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass sich in dem Gebiet trotz erfolgtem Bodenaustausch bisher noch unbekannte und oberirdisch nicht mehr sichtbare Bodendenkmäler befinden.

Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde nach Art. 8 S. 1 und 2 DSchG umgehend der Stadt Landshut – Baureferat – Amt für Bauaufsicht und Wohnungswesen oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege – Außenstelle Regensburg – zu melden sind.

Auszug aus dem DSchG:

„Art. 8 Auffinden von Bodendenkmälern

(1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

(2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

11. KAMPFMITTEL

Das Gebiet um den Landshuter Bahnhof wurde im 2. Weltkrieg flächig bebombt. Es ist nicht auszuschließen, dass Ausläufer der Bebombung bis in den zu bebauenden Bereich gegangen sind.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Gefahrenbewertung hinsichtlich eventuell vorhandener Fundmunition durchzuführen. Die grundsätzliche Pflicht zur Gefahrenforschung und einer eventuellen vorsorglichen Nachsuche liegt beim Grundstückseigentümer. Im Rahmen der Gefahrenforschung ist vom Grundstückseigentümer zu prüfen, ob Zeitdokumente wie die Aussagen von Zeitzeugen oder Luftbilder der Befliegungen durch die Alliierten vorliegen, die einen hinreichend konkreten Verdacht für das Vorhandensein von Fundmunition geben. Für das Gebiet der Stadt Landshut liegen entsprechende Luftbilder bei der Stadt Land, Amt für Umwelt-, Klima und Naturschutz zur Einsichtnahme vor.

Das „Merkblatt über Fundmunition“ und die Bekanntmachung „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Fundmunition)“ des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren sind zu beachten.

12. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

12.1 Folgewirkungen der Planung

Innerhalb des Geltungsbereiches werden Wohngebäude mit insgesamt ca. 13.900 m² Geschoßfläche entstehen. Diese Geschoßfläche verteilt sich auf 9 neue Mehrfamilienhäuser mit max. ca. 11.955 m² Geschoßfläche und max. etwa 137 Wohneinheiten, sowie 11 Reihenhäuser mit zusammen ca. 1.945 m² Geschoßfläche.

Es werden demnach einmal ca. 350 Personen im Baugebiet wohnen.

Daraus resultierend ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf an ca. 3 Plätzen in Kinderkrippen (0,94 % der neuen Einwohner), ca. 9 Plätzen in Kindergärten (2,64 % der neuen Einwohner) sowie ca. 12 Plätzen in Grundschulen (3,40 % der neuen Einwohner).

12.2 Planschadensrechtliche Aspekte

Der ursprüngliche Bebauungsplan 02-34 stand ab Eintreten der Rechtskraft unter der aufschiebenden Bedingung, dass bauliche Vorhaben erst mit Abschluss der Altlastensanierung zulässig sind. Dieser Abschluss wurde wegen der andauernden Grundwasser-Sanierung bisher nicht attestiert. Allen am damaligen Aufstellungsverfahren Beteiligten war und ist dies bekannt. Demzufolge wurden auch keine Bauanträge eingereicht.

Seit Inkrafttreten des ursprünglichen Bebauungsplans 02-34 im Jahre 2014 sind zudem mehr als 7 Jahre (Entschädigungsfrist nach §42 Abs. 2 ff BauGB) verstrichen.

Das vorliegende Deckblatt 1 zum Bebauungsplan lässt eine dichtere Bebauung als der ursprüngliche Plan zu. Eine Wertminderung der Flächen durch die Planänderung lässt sich somit ebenfalls in keiner Weise herleiten.

Aus den vorgenannten Gründen sind schädliche Auswirkungen durch die Änderung des Bebauungsplans mit Deckblatt 1 nicht zu befürchten.

BAU- UND UMWELTSCHAFT 24.10.2023

13. FLÄCHENBILANZ (aller graphisch gezeichneten und ermittelten Flächen!)

Geltungsbereich					17.545 m ²
Nettobauland					13.410 m ²
Gewerbeflächen					0 m ²
Öffentliche Flächen:					
Straßenverkehrsfläche			0 m ²		
Fuß- und Radweg			899 m ²		
Öffentliche Grünfläche			1.689 m ²		
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung			788 m ²		
Stellplätze (wenn nicht direkt im Straßenraum)			244 m ²		
Versorgungsfläche			115 m ²		
Gewässerfläche			40 m ²		
			3.775 m ²		3.775 m ²
Private Flächen:					
Grundfläche Bebauung			4.199 m ²		
Private Grünfläche, nicht unterbaut			3.712 m ²		
Eigentümerwege				360 m ²	360 m ²
Private Verkehrsfläche			1.233 m ²		
Nebenanlagen + Garagen + Carports + TG			4.266 m ²		
			13.410 m ²		13.410 m ²
Grundfläche 1 (Grundfläche Gebäude und Garagen)					
			4.199 m ²		
			13.410 m ²	=	0,31
Grundfläche 2 (Grundfläche Gebäude, Garagen und private Verkehrsflächen)					
			9.698 m ²		
			13.410 m ²	=	0,72
Geschossfläche (Gebäude + Garagen)					
			13.902 m ²		
			13.410 m ²	=	1,04
Parzellengrößen					
Parzelle /Baufeld 1+2	2.250 m ²	Parzelle /Baufeld 7	952 m ²	Parzelle /Baufeld 10	1.660 m ²
Parzelle /Baufeld 3+4	1.925 m ²	Parzelle /Baufeld 8	990 m ²	Parzelle /Baufeld 11	1.200 m ²
Parzelle /Baufeld 5+6	1.630 m ²	Parzelle /Baufeld 9	775 m ²	Parzelle /Baufeld 12	1.030 m ²

14. RECHTSGRUNDLAGEN

Soweit im Bebauungsplan nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Bebauung des gesamten Gebietes die Bestimmungen der BayBO, - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10.02.2023 (GVBl. S. 22), und der BauNVO i.d.F. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Landshut, den 24.10.2023
STADT LANDSHUT

Landshut, den 24.10.2023
BAUREFERAT

Putz
Oberbürgermeister

Doll
Ltd. Baudirektor